

## Informationsmaterialien für Berufsschulen und die berufliche Bildung Landwirtschaft zum Thema „Öko-Landbau“

### Übersicht der einzelnen Themen

#### D Agrarwirtschaft

##### D1 Betriebswirtschaft

D1a <a href="#">Umstellung</a>	.....	1 - 3
D1b <a href="#">Deckungsbeitrag</a> ( <a href="#">Definiton</a> und <a href="#">Beispiele</a> ) <a href="#">grafische Darstellung</a>	.....	1 - 20
D1c <a href="#">Vergleich der Kostenstrukturen</a> (konv. – öko.)	.....	21
<b>D2 Marketing</b>		
D2a <a href="#">Marketing</a>	.....	1
D2b <a href="#">Vermarktungswege</a>	.....	2
D2c <a href="#">Direktvermarktung</a>	.....	3 - 7
<b>D3 Recht und Kontrolle</b>		
D3a <a href="#">Rechtliche Grundlagen</a> <a href="#">EU-Öko-Verordnung</a>	.....	1 - 2 (20 S)
D3b <a href="#">Kontrollorgane</a> (§ 3 - § 5 ÖLG)	.....	3
D3c <a href="#">Gütezeichen/Qualitätssicherungssysteme</a>	.....	4 - 5
<b>D4 Agrarpolitik</b>		
D4a <a href="#">Volkswirtschaftliche Aspekte</a>	.....	1
D4b <a href="#">Fördermaßnahmen</a>	.....	2
D4c <a href="#">Nahrungsmittelqualität</a>	.....	3 - 5

#### Agribusiness - neue Märkte, neue Strategien

Reichte es in früheren Jahren, gute Qualität in ausreichenden Mengen zu produzieren, so verlangt ein modernes Agrarbusiness heutzutage neben der Produktion und dem Betriebsmanagement auch ausgefeiltes Marketing von einem landwirtschaftlichen Betriebsleiter. War es im Biolandbau schon immer wichtig, enge Kundenbeziehungen aufzubauen, dringt das Prinzip des erfolgreichen Vermarktens auch in konventionelle Betriebe zunehmend ein.

Dieses Unterrichtsthema kann somit als ideales Bindeglied zwischen konventionellem und ökologischem Anbau verwendet werden. Ob Direktvermarktung oder komplexe Verkaufsstrukturen über Zwischen- und Großhandel - ohne fundierte Grundkenntnisse der Zusammenhänge ist jede Vermarktungsform zum Scheitern verurteilt. In einem erweiterten Markt (EU), der sich äußerst dynamisch an laufende Ereignisse anpasst (BSE, Nitrofen) sind Marktbeobachtung, Kundentreue, PR-Maßnahmen häufig wertvoller als die richtige Produktionstaktik.

Werden die Schüler mit dem Thema „Öko-Landbau“ erst in späteren Lehrjahren konfrontiert (2. oder 3. Lehrjahr), empfiehlt es sich, wesentliche Grundbausteine des Marktes noch vor der Produktionslehre zu vermitteln, ganz nach dem Motto: „Nur was sich verkaufen lässt, lohnt sich zu produzieren!“

Das vorliegende Unterrichtsmaterial soll möglichst mit regionalen bzw. aktuellen Zahlen aufbereitet werden. Die Quellen dazu sind über das Informationsportal [InfoFARM.de](http://InfoFARM.de) erschlossen.

## Gesetzlicher Rahmen des Öko-Landbaus

### EG-Öko-Verordnung – Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung) und Folgerecht

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 vom 22.07.1991, S. 1)  
Fortgeschriebene, nicht amtliche Fassung, Stand: Februar 2003

Ziele der EG-Öko-VO sind vor allem:

- der Schutz des ökologischen Landbaus,
- die Sicherstellung des lautereren Wettbewerbs zwischen den Herstellern von Nahrungsmitteln aus ökologischer Herkunft,
- eine Steigerung des Verbrauchervertrauens.

Um die Ziele zu erreichen, hat der Rat der Europäischen Union

- Grundregeln für eine ökologische Agrarwirtschaft festgelegt. Die Grundregeln im pflanzlichen Bereich gelten seit 01.01.1993, im tierischen Bereich seit 24.08.2000,
- eine Liste von Zutaten und Hilfsstoffen aufgestellt, die bei der Herstellung ökologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen (nicht zugelassen ist die Verwendung genetisch veränderter Organismen und die Bestrahlung),
- Rahmenvorschriften zur Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau erlassen,
- ein Verfahren zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften festgelegt, das in die Verantwortung der Mitgliedstaaten gelegt wurde.

Die Erarbeitung dieser Grundregeln und Vorschriften orientierte sich an den Richtlinien und der Kontrollpraxis der Verbände des ökologischen Landbaus in der EU und erfolgte in enger Abstimmung mit diesen.

Mit der Festlegung dieser Grundregeln wurden die in der gesamten europäischen Union geltenden verbindlichen **Mindestanforderungen** für die ökologische Agrarwirtschaft und für die Herstellung sowie Verarbeitung und Einfuhr von ökologischen Lebensmitteln gesetzlich definiert.

Hinweise wie „**aus ökologischem Landbau**“ oder „**aus biologischer Landwirtschaft**“ unterliegen dem ausdrücklichen Schutz dieser Verordnung. Das Gleiche gilt für alle anderen Werbeaussagen, die beim Verbraucher den Eindruck vermitteln, das Lebensmittel oder seine Bestandteile seien nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen worden.

Die Verordnung bestimmt, dass jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung und mit der Absicht, dabei auf die Herkunft aus dem ökologischen Landbau hinzuweisen,

- Lebensmittel nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus erzeugt,
- solche Lebensmittel nach den Vorschriften der EG-Öko-VO verarbeitet
- oder Lebensmittel, die in Drittländern nach gleichwertigen Vorschriften erzeugt oder verarbeitet wurden, einführt,

sich bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates nach einem festgelegten Verfahren melden und dem Kontrollverfahren durch einen Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle unterstellen muss.

Auf allen Erzeugnissen, die mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, muss die Codenummer der letzten verantwortlichen Kontrollstelle angegeben sein:

DE - 999 - Öko-Kontrollstelle

Die Unternehmen unterliegen in Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung grundsätzlich den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die EG-Öko-VO regelt nur die Bedingungen für die Verwendung des Hinweises auf die Herkunft der Produkte aus dem ökologischen Landbau.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, Öko-Landbau in Bayern, [Nr. 1 Gesetzliche Grundlagen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft](#)



**Kontrolle****Grundlagen der Kontrolle**

Die [EG-Öko-Verordnung](#) legt zum Schutz des Verbrauchers europaweit den Mindeststandard für die Erzeugung und Verarbeitung von Bio-Produkten fest. Nach dem [Öko-Landbaugesetz § 2](#) ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig für die Zulassung der privaten Kontrollstellen (Kontrollstellen).

**Wer wird kontrolliert?**

Dem Kontrollverfahren nach der EG-Öko-Verordnung unterzogen werden alle Betriebe oder Unternehmen, die pflanzliche oder tierische Produkte erzeugen, aufbereiten oder importieren und diese mit dem Hinweis auf ökologische Erzeugung vermarkten.



Jeder Bio-Betrieb wird mindestens einmal im Jahr kontrolliert.

**Wie wird kontrolliert?**

Die Kontrolleure vereinbaren den Inspektionstermin mit dem Betriebsleiter, der die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen bereithält. Zusätzlich zu der jährlich angemeldeten Hauptkontrolle erfolgen bei mindestens zehn Prozent der Betriebe Stichprobenkontrollen.

Die Kontrolle umfasst:

- die Besichtigung sämtlicher Betriebsgebäude,
- eine Begutachtung der Flächen und Kulturen,
- die Überprüfung des Betriebsmittelzukaufs,
- eine Plausibilitätsprüfung der verkauften Mengen,
- die Überprüfung der Deklaration,
- gegebenenfalls eine Überprüfung der Trennung zwischen ökologischer und konventioneller Produktion,
- die Überprüfung der Vorgaben aus dem Umstellungsplan und der bei der letzten Inspektion erteilten Auflagen,
- die Überprüfung der Haltungssysteme bzw. Haltungsbedingungen der Tiere sowie der Fütterung,
- die Überprüfung der Rezepturen, des Rohwareneinkaufs und des Warenflusses in der Verarbeitung,
- die Einhaltung der Verbandsrichtlinien bei Verbandsbetrieben.



Der Kontrolleur hält die Ergebnisse der Inspektion in einem Prüfbericht fest. Der Betriebsleiter erhält eine Kopie dieses Berichts und nach der Bearbeitung durch die Kontrollstelle die Auswertung mit Erläuterungen oder gegebenenfalls Auflagen sowie das Zertifikat (Konformitätsbescheid).

Quelle: [Oekolandbau.de](http://Oekolandbau.de)

## **Gütezeichen und Qualitätssicherungssysteme**

### **Kennzeichnung von Bio-Produkten – Wo „Öko“ draufsteht, ist auch „Öko“ drin!**

Es gibt viele Möglichkeiten Bio-Produkte zu deklarieren:

- „kontrolliert-biologisch“,
- „organisch-biologisch“,
- „biologisch-dynamisch“
- oder einfach nur „Bio-“ oder „Öko-“.

Landwirte oder Hersteller können frei entscheiden, welche Bezeichnung sie wählen. Allerdings dürfen sie nur solche Produkte damit kennzeichnen, die regelmäßig nach der [EG-Öko-Verordnung](#) kontrolliert werden.

Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die die Kriterien der EG-Öko-Verordnung erfüllen, dürfen mit dem staatlichen Bio-Siegel gekennzeichnet werden - unabhängig ob deutsche oder Importware.

### **Die Codenummer - der Ausweis**

Bio-Produkte müssen mit dem Namen oder der Codenummer der zuständigen Kontrollstelle gekennzeichnet werden. Über diese Nummer kann mit Hilfe der Kontrollbehörden die Kontrollstelle identifiziert werden. Die Systematik für die Codenummer ist je nach EU-Mitgliedsstaat verschieden.

So lautet sie in Deutschland zum Beispiel „**DE-XXX-Öko-Kontrollstelle**“

### **Bio-Produkt und Umstellungsware**

Verarbeitete Erzeugnisse können als Bio-Produkte gekennzeichnet werden, wenn alle Zutaten aus ökologischem Landbau stammen. Bis zu einem Anteil von **fünf Prozent** dürfen konventionelle Zutaten enthalten sein, wenn diese im Anhang VI der EG-Öko-Verordnung aufgeführt und innerhalb der EU nicht oder nicht in ausreichenden Mengen in ökologischer Qualität verfügbar sind.

Pflanzliche Erzeugnisse, die ein Jahr nach Umstellungsbeginn geerntet wurden, können mit dem Hinweis „**Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau**“ gekennzeichnet werden. Allerdings darf das Erzeugnis nur aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen, wie zum Beispiel Apfelsaft. Bei tierischen Produkten ist kein Umstellungshinweis erlaubt.

### **Bio-Siegel, Warenzeichen, Regional-Label u. a.**

Neben dem EU-Siegel und dem Bio-Siegel gibt es in vielen Bundesländern weitere Kennzeichnungen, ebenso von den Ökoverbänden und schließlich auch von Verkaufsketten. Die Vielfalt ist groß und der Überblick daher häufig nicht mehr gegeben!

Quelle: [Oekolandbau.de](http://Oekolandbau.de)

